

Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 16. Juli 2008

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) und Art. 5 Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320) und § 27 Abs. 1 Satz 7 und § 31 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern (Hochschulzulassungsverordnung - HZV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 401) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Universität Augsburg folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt die örtlichen Auswahlverfahren an der Universität Augsburg, insbesondere das ergänzende Hochschulauswahlverfahren gemäß Art. 5 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 BayHZG für die in § 3 genannten Studiengänge.

§ 2

Fristen, Termine, Verfahren

Soweit in dieser Satzung keine Fristen, Termine oder Verfahrensbestimmungen geregelt sind, gelten die Regelungen der Hochschulzulassungsverordnung entsprechend.

§ 3

Studiengänge im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

¹An der Universität Augsburg sind die Studiengänge Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Sozialwissenschaften (B.A.), Medien- und Kommunikation (B.A.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) sowie Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) zulassungsbegrenzt. ²Im Rahmen dieses hierfür stattfindenden örtlichen Auswahlverfahrens werden die Studienplätze in Ergänzung zu den Bestimmungen des BayHZG nach Maßgabe der Auswahlkriterien des § 5 gegeben.

§ 4

Antragstellung

- (1) ¹Der Zulassungsantrag ist für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind (§ 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung), zunächst online bei der Universität Augsburg zu stellen. ²Die Online-Bewerbung ist auf den Internetseiten der Universität zu finden. ³Der Zulassungsantrag muss für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli elektronisch an die Hochschule übermittelt werden und der ausgedruckte und eigenhändig unterschriebene Zulassungsantrag muss für ein Sommersemester bis zum 22. Januar und für ein Wintersemester bis zum 22. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ⁴Die Online-Bewerbung wird erst wirksam und damit am Auswahlverfahren beteiligt, wenn der zugehörige ausgedruckte Zulassungsantrag form- und fristgerecht bei der Hochschule eingegangen ist. ⁵Bei mehreren Bewerbungen nach Satz 4 wird nur der zuletzt elektronisch bei der Hochschule gestellte Zulassungsantrag im Verfahren berücksichtigt. ⁶Die gleichzeitige Stellung eines Zulassungsantrages für das erste Fachsemester und für ein höheres Fachsemester ist unbeschadet des Satzes 5 zulässig, sofern die Voraussetzungen für die Zulassung in ein höheres Fachsemester nach § 35 Abs. 2 Hochschulzulassungsverordnung erfüllt werden.
- (2) ¹Für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die nicht nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 2 Satz 2 Hochschulzulassungsverordnung Deutschen gleichgestellt sind, ist ebenfalls eine Online-Bewerbung erforderlich, der Zulassungsantrag muss bei einer Bewerbung für ein Sommersemester bis zum 15. Januar und für ein Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfristen). ²Die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache sind mit dem Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

§ 5

Auswahlkriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Studiengängen Rechtswissenschaft (Erste Juristische Prüfung), Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen (Staatsexamen), Erziehungswissenschaft (B.A.), Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) sowie Informationsorientierte Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) erfolgt nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang „Sozialwissenschaften“ (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHZG, nämlich die erreichten Punkte bzw. Einzelnoten der Abiturprüfung in den Fächern Deutsch, Geschichte (oder äquivalentes Fach) und Sozialkunde (oder äquivalentes Fach) zugrunde gelegt. ²Dabei erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquoten mit 51 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 49 % für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayHZG.
- (3) ¹Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zum Studiengang „Medien und Kommunikation“ (B.A.) wird neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG, nämlich eine studiengangsbezogene Berufsausbildung oder Berufstätigkeit zugrunde gelegt. ²Dabei erfolgt die Gewichtung gemäß Art. 5 Abs. 5 Satz 5 BayHZG innerhalb der Auswahlquote mit 60 % für die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mit 40 % für das Auswahlkriterium nach Art. 5 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BayHZG.
- (4) In den Studiengängen nach Abs. 2 und 3 wird die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber am ergänzenden Hochschulauswahlverfahren auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auf die zweifache Menge der zur Verfügung stehenden Studienplätze dieser Quote begrenzt.

§ 6

Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen

¹Die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, erfolgt im Rahmen der Vorabquote gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG vorrangig nach der Befähigung der Bewerberinnen und Bewerber. ²Um die Befähigung feststellen zu können, wird die ausländische Hochschulzugangsnote nach der „modifizierten bayerischen Formel“ in eine deutsche Abiturnote umgerechnet.

§ 7

Losverfahren

¹Nach Abschluss des Vergabeverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Universität Augsburg im Rahmen eines Losverfahrens vergeben. ²Am Losverfahren werden alle Bewerberinnen und Bewerber beteiligt, die für das Sommersemester frühestens am 1. April, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 1. Oktober, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung im Rahmen des Losverfahrens beantragt haben (Ausschlussfristen).

§ 8

Inkrafttreten/ Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Augsburg über die Zulassung zum Studium in zulassungsbeschränkten Studiengängen vom 25. Juli 2007 außer Kraft.
- (2) Die Satzung gilt erstmalig für Bewerberinnen und Bewerber, die ihr Studium an der Universität Augsburg zum Wintersemester 2008/2009 beantragen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Erweiterten Universitätsleitung der Universität Augsburg vom 09.07.2008 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 16. Juli 2008 (Az. St - 032).

Augsburg, den 16. Juli 2008

I. V.

gez.

(Prof. Dr. Dr. Werner Wiater)
- Vizepräsident -

Die Satzung wurde am 16. Juli 2008 in der Universität Augsburg, Universitätsverwaltung, Zi. 2051, niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Juli 2008 durch Anschlag in der Universität Augsburg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 16. Juli 2008.